



Deutschland

Schutzauftrag



Georg Kohaupt
Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8 a KJHG

Vortrag auf dem Kinderschutzfachtag des Bezirkes Neukölln
am 3. Mai 2006

Vorbemerkung

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist gesetzlich geregelt im § 8a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII), das auch Kinder- und Jugendhilfegesetz genannt wird (KJHG). Im Rahmen einer Novellierung des KJHG, die den kecken Namen Kick bekommen hat, wurde der § 8a eingefügt. Das Gesetzespaket trat am 01.10.05 in Kraft. Mein Vortrag konzentriert sich auf den § 8a, auch wenn noch andere kinderschutzrelevante Paragraphen verändert worden sind.

Was bedeutet der Schutzauftrag für die Jugendhilfe?

Die Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes, das sind viele unterschiedliche Einrichtungen und Dienste: Das Jugendamt, die Beratungsstellen, die Anbieter von ambulanten und stationären Hilfen, die Kindertagesstätten, die Jugendförderung.

Wir, die Fachkräfte der Jugendhilfe, haben nun einen gesetzlich definierten Schutzauftrag. Sehen wir das als Chance? Jetzt können wir etwas für die Kinder tun. Jetzt wissen wir, was wir dürfen? Das wollten wir schon immer?

Oder als Bürde? Nach Erziehungsauftrag der Bildungsauftrag und jetzt der Schutzauftrag. Was denn noch? Welche persönlichen und institutionellen Folgen könnte das haben, wenn ich nicht richtig schütze? Fühle ich mich gestärkt in meiner Aufgabe, "meine" Kinder zu schützen? Bekomme ich Angst, etwas zu übersehen, etwas falsch zu machen?

Der Schutzauftrag stellt uns in ein Konfliktfeld zwischen Eltern und Kinder:

Paul hat blaue Flecken.

Jessica bekommt nicht genug zu essen.

Ali erzählt, dass sein Vater die Mutter schlägt.

Wir sehen, wie aggressiv und ablehnend die Mutter mit Patrick umgeht.

Der Konflikt zwischen Eltern und Kind wird durch das zur Kenntnis nehmen unversehens ein Konflikt zwischen Helfer und Eltern. Wir, die Helfer, wollen etwas für das Kind tun. Aber wollen wir auch etwas machen für die Eltern? mit den Eltern?



gegen die Eltern? Oder wollen wir am liebsten mit den Eltern nichts zu tun haben und das Kind retten? Wie könnte das gehen?

Der Schutzauftrag wirft schon Fragen auf, bevor wir erste Schritte unternehmen. Welche Gefühle haben wir? Gegenüber dem Kind? Gegenüber den Eltern? Die Eltern, mit denen wir zu tun bekommen, sind meist schwierig, es ist nicht leicht, mit ihnen in Kontakt zu kommen. Oft sind sie isoliert und misstrauisch. Und jetzt sollen wir mit ihnen reden darüber, wie sie ihr Kind schädigen??

Wir sehen, der Schutzauftrag ist eine fachliche und eine persönliche Herausforderung. Aus meiner Sicht ist er eine Chance für die Kinder, wenn wir ihn ernst nehmen und wenn wir ihn fachlich gut ausstatten. Wenn wir ihn nur als inneren Druck, als Beängstigung wahrnehmen, wenn wir in dieser Aufgabe keine Unterstützung erfahren, dann wird für die Kinder nichts dabei herauskommen. Denn Angst und Druck sind keine guten Ratgeber in Konfliktlagen.

In meinem Vortrag möchte ich etwas sagen zur Ausgangslage des Gesetzes. Worauf reagiert das Gesetz? Was will es? Ich werde einiges ausführen zur Kindeswohlgefährdung, zur Risikoabwägung, zum Gespräch mit den Eltern. Ferner werde ich Thesen formulieren zu Aufgaben und Anforderungen für die Fachkraft für Kinderschutz und einen Ausblick geben, was zu tun ist.

Gesellschaftliche Ausgangslage

Anlässlich schwerer Fälle von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, die durch die Presse gingen, forderte eine emotional erregte mediale und politische Öffentlichkeit, dass etwas getan werden muss. Insbesondere den Jugendämtern wurde Untätigkeit und Versagen unterstellt. Es entstanden ein Handlungsdruck und gleichzeitig eine Ratlosigkeit, was helfen könnte. Mehr präventive Angebote? Mehr Kontrolle? Schärfere Strafen? Sollen wir den Eltern, die mit ihren Kindern nicht zurecht kommen, die sie oft schwer schädigen, die Hand reichen, auf sie zugehen? Sollen wir misstrauisch gucken, was sie mit ihren Kindern anstellen?

Es entzündete sich eine Debatte über das Verhältnis von Elternrecht und Kindeswohl: Kindeswohl muss vor Elternrecht gehen, war eine lautstark geäußerte Forderung. Brauchen wir also neue Gesetze, die das Kindeswohl über das Elternrecht stellen??

In der Politik, aber auch zum Teil in der Fachdiskussion gab (und gibt) es die Einschätzung, dass das Jugendamt sich resigniert zurückzieht, wenn es dem Kind schlecht geht und die Eltern nichts ändern wollen oder können. Es wurde vermutet, dass sich die Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt, hinter dem Elternrecht und der Abwehr der Eltern versteckt.¹

¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Jugendamt in der Politik, bei der Polizei, bei den Ärzten, manchmal auch bei den Freien Trägern der Jugendhilfe als zahnlos gilt, gegenüber dem Klientel aber auch 15 Jahre nach der Verabschiedung des KJHG als "Kinderklauamt" gilt. Als würde das Klientel das Jugendamt so sehen, wie sich die Polizei das Jugendamt erhofft. (Ich teile die Meinung über das Jugendamt nicht, aber es gibt einen richtigen Kern: Die Arbeit mit den Eltern, mit denen wir einen Konflikt um das Wohl des Kindes haben, ist der fachlich



Freie Träger, so der Vorwurf, verstecken sich hinter Vertraulichkeit, hinter Datenschutz (wir sind nicht das Jugendamt, wir sind Hilfe-orientiert) und machen in Grenzsituationen eher nichts. In der politischen Debatte um den Schutzauftrag hatten die Verbände hier sehr unterschiedliche Positionen. Von der selbstverständlichen Anerkennung "der Schutzauftrag ist ja nichts Neues, haben wir immer schon gemacht" bis zur Angst, zum Büttel des Jugendamtes zu werden, war hier alles vertreten.

Auf der juristische Ebene gab es eine Debatte um die Verantwortung der Mitarbeiter der Jugendhilfe und des Jugendamtes.

Strafgerichte sehen eine strafrechtliche Verantwortung von Mitarbeitern der Jugendhilfe, die sich durch die Unterlassung von notwendigem Handeln an der Schädigung oder gar am Tode eines Kindes (mit)schuldig gemacht haben. Allgemein wurde dieser juristische Sachverhalt unter dem Stichwort Garantenpflicht bekannt. Diese strafrechtliche Verantwortung hat insbesondere in den Jugendämtern eine intensive Fachdebatte über Kindeswohlgefährdung und fachliche Standards in der Arbeit ausgelöst. Viel Verunsicherung, Druck und auch Angst waren spürbar, aber auch selbstbewusstes Beharren auf der eigenen Fachlichkeit.

Auch die zivilrechtliche Verantwortung von Jugendämtern war kürzlich erstmalig Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Ein Jugendamt wurde zu Schadensersatz verurteilt, weil es die notwendige Kontrolle einer Pflegefamilie unterließ, in der das Pflegekind zu Schaden kam.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung

Im **Artikel 6, Absatz 2 des Grundgesetzes** heißt es:

"Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Zunächst gilt es festzuhalten, dass zum Kinderschutz zu allererst die Eltern angehalten sind. Über deren Erziehung aber wacht die staatliche Gemeinschaft.

Wie wacht die staatliche Gemeinschaft? Das Gesetz impliziert keine Aufforderung zum grundsätzlichen Misstrauen, zum Nachgucken in den Schlaf- und Kinderzimmern, zur Überwachung. Vielmehr wird ein Auftrag formuliert zur Unterstützung solcher Eltern, die Probleme haben, zum Wohle ihrer Kindes zu erziehen und zum Eingreifen des Staates, wenn diese Unterstützung nicht ausreichend ist, um das Wohl des Kindes zu verwirklichen. Hilfe und Kontrolle, Hilfe und Intervention sind die Stichworte. Gestaltet wird dieser Auftrag durch gesetzliche Ausformulierungen und durch die Ausgestaltung der Jugendhilfe. Eine rechtliche Ausgestaltung finden wir im § 1666 BGB:

anspruchsvollste Teil der Kinderschutzarbeit. Und hier ist unsere Arbeit häufig von Scheitern bedroht.)



“§ 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls durch Eltern und Dritte)

(1) Wird das körperliche, geistige, oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

.....

§ 1666 a (Zulässigkeit der Trennung des Kindes von den Eltern; Entzug des Sorgerechts)

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.“

Es geht im Gesetzestext um eine prognostische Einschätzung, um etwas, was künftig geschieht, eine künftige Gefahr für das Wohl des Kindes. Nicht die stattgefundene Misshandlung, die vergangene Vernachlässigung begründet die Maßnahme, sondern die begründete Vermutung, dass die Misshandlung oder die Vernachlässigung weitergeht. Es ist deutlich, dass man sich über eine solche Prognose irren kann, dass man falsch liegen kann. Insofern sprechen wir von einem “Helfen mit Risiko”².

Die zentralen Begriffe “körperliches, geistiges oder seelisches Wohl des Kindes” sind juristisch unbestimmt. Das führt dazu, dass es die Aufgabe der Jugendhilfe ist, diese Begriffe zu füllen (wir sollten selbstbewusst sein und sagen “das können wir auch viel besser als die Juristen”). Es führt aber auch dazu, dass es über das Kindeswohl zwischen Polizei und Jugendämtern unterschiedliche Auffassungen geben kann (und in Berlin häufig gab und gibt). Auch zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten gibt es häufig unterschiedliche Ansichten, wann das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Das bringt für die Jugendämter erhebliche Probleme mit sich, die z.B. mit Eltern weiter zusammenarbeiten müssen, von denen sie eigentlich glauben, dass diese nicht für das Wohl ihres Kindes sorgen können.

Nicht verschweigen will ich Ihnen, dass auch die Politiker sich in die Diskussion um das Kindeswohl einmischen wollen. Eine Novellierung des §1666 ist geplant. Man muss befürchten, dass hier der Blick vom gefährdeten Kind, das in der Beziehung zu den Eltern Schaden erleidet, auf das gefährliche Kind, das die Gesellschaft schädigt, verschoben wird. Die Kinderschutz-Zentren werden das verfolgen und sich in diese Diskussion einmischen.

² Anmerkung: das Strafgericht ist an der Vergangenheit interessiert (was ist passiert), die Jugendhilfe an der Zukunft (was wird passieren)



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Wenn wir den Text anschauen, dann geht es

bei den Jugendämtern um

bei den freien Trägern um

Anhaltspunkte für eine Gefährdung
wahrnehmen

dito

Risikoeinschätzung

dito



Zusammenwirken von Fachkräfte	Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
Einbeziehen der Eltern und Kinder	dito
Anbieten von Hilfen	auf Hilfen hinwirken
Familiengericht anrufen	Jugendamt informieren

Im Folgenden werde ich zu den einzelnen Begriffen des Gesetzestextes etwas sagen:

1. Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Bei der fachlichen Annäherung an das Problem der Kindeswohlgefährdung beziehe ich mich auf den Dormagener Qualitätskatalog und die Veröffentlichung des Kinderschutz-Zentrums Berlin: "Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen."

Unter dem Stichwort "Gründliche Risikoeinschätzung" heißt es dort:

"Die Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos in einer Familie gelingt am besten, wenn vier Fragen beantwortet werden:

1. Gewährleistung des Kindeswohls:
Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemazeptanz:
Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz:
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz:
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Als Faktoren, die beim ersten Punkt, der Einschätzung der **Gewährleistung des Kindeswohls** eine Rolle spielen, werden im Folgenden genannt:

1. Ausmaß/die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Misshandlung, Vernachlässigung);
2. Häufigkeit/Chronizität der Schädigung;
3. Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten;
4. Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme;



5. Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten;
6. Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit ("Resilienz") und seine Fähigkeit, Hilfe zu holen.

Unterschiede zwischen Trägern und Einrichtungen und dem Jugendamt bei der Risikoeinschätzung

Der genannte Katalog ist mit Blick auf die Jugendämter entworfen. Die Jugendämter unterscheiden sich von der Freien Jugendhilfe unter anderem dadurch, dass sie **aktiv Informationen einholen** sollen und dürfen. Sie machen Hausbesuche, beobachten die Interaktion von Kindern und Eltern, sie können, wenn nötig, Kindertagesstätten oder Schulen befragen, eine kinderärztliche Untersuchung auf den Weg bringen und können, wenn die Eltern dazu ihr Einverständnis nicht geben, dieses auch durch das Familiengericht erzwingen, wenn es zur Abschätzung einer Gefährdung notwendig ist.

Andere Einrichtungen und Dienste haben nur Anhaltspunkte aus dem, was sie erfahren oder beobachten. Im Kinderschutz-Zentrum haben wir als Anhaltspunkte das, was die Familie uns anvertraut und was wir in den Beziehungen sehen und erspüren. Die Kita beobachtet das Bringen und Gehen der Kinder, erfährt etwas durch die Mutter oder den Vater (oder auch nicht), ist im Gespräch, bekommt mit, was das Kind von zu Hause erzählt, was das Kind bedrückt, wie es ihm geht.

Die Jugendfreizeiteinrichtungen kennen oft die Eltern gar nicht, sie erleben die Jugendlichen, merken oft am eigenen Leibe, wie diese „drauf sind“.

So hat jede Einrichtung ihre spezifischen Informationen und Erfahrungen, ein spezifisches Dreieck entsteht: Eltern, Fachkraft, Kind/Jugendlicher und nebenbei eine spezifische Fachsprache, um das Erlebte einzuordnen.

Gewichtung der Anhaltspunkte für die Risikoeinschätzung

Schon die Schwere und die Häufigkeit einer Misshandlung sind in der Regel keine Fakten, die als Information umstandslos zur Verfügung stehen. Oft gibt es einen Verdacht, aber keine Sicherheit, oft ist die Frage, wie ein Kind zu Verletzungen gekommen ist, zwischen dem Helfer und den Eltern umstritten. Eine Prognose setzt voraus, dass wir eine Idee bekommen, was der Beziehungshintergrund der Gewalt ist: War das "Ausrasten der Eltern" Folge einer einmaligen krisenhaften Entwicklung oder ist es Teil einer aggressiven, hasserfüllten Haltung gegenüber dem Kind?

Die verlässlichsten Partner bei der Einschätzung sind die Eltern (und evtl. das Kind), und zugleich sind sie die schwierigsten und möglicherweise widerständigsten Partner. Sie sind zugleich Kooperierende und "Beschuldigte".

Spezielle Probleme bei der Einschätzung einer Kindesvernachlässigung

Vernachlässigung ist komplex. Sie reicht von mangelnder Ernährung und Gesundheitsfürsorge über mangelnde Förderung bis hin zu emotionaler Kälte und Gleichgültigkeit. Mütter und Väter haben kein Gefühl dafür, was ihr Kind braucht, sind unsicher im Kontakt, können ihr Kind im wörtlichen und übertragenen Sinn nicht halten. Meist haben sie als Kinder selbst nicht bekommen, was sie ihren Kindern nicht geben können, sie wiederholen ihre Geschichte, ohne es zu merken. Oft sind



sie zudem mit sich selbst beschäftigt, zurückgezogen in ihre vorübergehende oder dauerhafte Depression, absorbiert vom Konflikt mit dem Partner, der die ganze Energie bindet. Im Gegensatz zur Misshandlung, die zu einer bestimmten Zeit passiert und sichtbar wird, ist sie ein dauernder, ein schleichender Prozess. Wenn ein Kind nicht akut an Leib und Leben dadurch bedroht ist (durch Verhungern, durch mangelhafte Krankenversorgung), weiß man nie genau, wann man etwas tun soll. Es erscheint immer schon zugleich zu früh und zu spät. Schwere Vernachlässigung ist die Misshandlungsform mit den schwersten Schädigungen für die Kinder, oft ist sie auch bei körperlicher Misshandlung im Hintergrund, und zugleich wird sie oft übersehen. Man spricht daher auch von der Vernachlässigung der Vernachlässigung. Vernachlässigung könnte man als Verhalten beschreiben, als Beziehungsstörung verstehen oder aus den Symptomen eines Kindes vermuten.

Kinderschutzbögen: als Instrumentarien zur Objektivierung der Risikoabschätzung

Die Jugendämter haben eine Fülle von Untersuchungsbögen entwickelt, wie z.B. den Stuttgarter Kinderschutzbogen, der in Berlin gerade Karriere macht.

Für die Beobachtung und sensible Wahrnehmung der Interaktion zwischen Eltern und Kind und des Verhaltens der Kinder sind diese Fragebögen hilfreich. Sie strukturieren die eigene Wahrnehmung, versuchen, der Komplexität der Beziehungen gerecht zu werden und den Blick nicht nur auf das Problem, sondern auch auf Fähigkeiten und Ressourcen von Kindern und Eltern zu lenken. Sie relativieren Einschätzungen "aus dem Bauch heraus", die häufig mehr mit der Gegenübertragung des Helfers, also mit seiner gefühlsmäßigen Verstrickung, seiner Angst, seiner Wut als mit dem Problem der Familie zu tun haben. Kinderschutzbögen sind auf die Praxis des Jugendamtes zugeschnitten, können daher außerhalb nur als Hilfe zur Strukturierung der Wahrnehmung dienen. Sie sind Anregung und erweitern den Blick.

Wenn wir diese Bögen jedoch als Strukturierung unseres Kontaktes zur Familie nehmen, sitzen wir einer dreifachen Fiktion auf:

1. Als könne man in einer Beziehung, bei der es um einen Konflikt zwischen Eltern, Kindern und Jugendhilfe geht, die Position des Beobachters einnehmen.
2. Als würde ein beobachtendes Jugendamt die beobachteten Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nicht systematisch verändern.
3. Als würde die Einnahme der Beobachterposition nicht den Kontakt zur Familie verändern.

Jeder Kontakt zur Familie dient ja zugleich der Diagnostik, "was ist das Problem der Familie" und der Herstellung eines Kontaktes zur Familie "wie sieht das die Familie, will sie sich verändern." Der Fragebogen liefert dafür kein eindeutiges Ergebnis. Zum Schluss müssen wir unserer persönlichen Überzeugung in das Gespräch mit der Familie einbringen und darüber mit der Familie "streiten".

Anmerkung: Die Mitarbeiter des Jugendamts München haben in einer lang dauernden Arbeit einen eigenen Kinderschutzbogen entwickelt. Sie haben sich jetzt entschlossen, diese Bögen nicht mehr zu verwenden, da sich die Mitarbeiter im konflikthaftern Kontakt zu den Eltern "hinter den Bögen verstecken" und die Bögen sich im Gespräch mit den Eltern quasi zwischen Helfer und Eltern legen. Die



Einschätzung mittels objektiverer Daten, so das Fazit, stört den subjektiven Kontakt zu den Eltern.³

2. Risikoeinschätzung in Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern

Die Risikoeinschätzung ist nicht nur eine interne Angelegenheit der Fachkräfte, sondern auch eine dialogische zwischen den Fachkräften und den Eltern. Die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Dormagener Qualitätskatalog einzuschätzen, ist nur ein Bestandteil der Risikoeinschätzung, außerdem gehört dazu, die Problemaxzeptanz, die Problemkongruenz und die Hilfeakzeptanz der Eltern zu eruieren.

Die HelferInnen finden diese Kongruenz und diese Akzeptanz indessen nicht einfach vor, sondern sie sind Ergebnis eines gelingenden Kontaktes zu den Eltern. Die Qualität unserer Arbeit, die Art der Beziehungsgestaltung, ist ein wesentlicher Bestandteil der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Gerade in zugespitzten Konflikten ist es zentral, die Eltern und das Kind zur Mitwirkung an der Planung der Hilfe zu gewinnen und die angebotene Hilfe zu ihrer Sache zu machen. Der Prozess der Einschätzung ist zugleich ein Prozess der Herstellung einer tragfähigen Hilfebeziehung oder das Scheitern eines solchen Hilfeprozesses. Sozialarbeiterisches Handeln ist eben kein "Prüfprozess", sondern findet im Spannungsfeld zwischen Diagnostik und Beziehungsentwicklung statt. Daher steht bei jeder "Prüfung" des Kindeswohls auch die Qualität der Hilfebeziehung auf dem Prüfstand.

Jedes Vernachlässigen und Unterschlagen der doppelten Perspektive "Kindeswohlgefährdung als überprüfbare Tatsache" und "Kindeswohlgefährdung als soziale Konstruktion in einer Hilfebeziehung" verfehlt die spezifische Qualität sozialpädagogischen Handelns. Anders ausgedrückt, der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist mit dem Gelingen oder Scheitern des Kontaktes zu den Eltern verkoppelt und entfaltet sich im Dialog mit den Eltern.

Zudem ist das Handeln der Jugendhilfe nicht per se eine Milderung der Gefährdung, sondern kann eine Gefährdung verstärken und im Extremfall gar hervorbringen. Schon das "Einschalten" des Jugendamtes kann zu einer Krise in einer Familie führen. Trennungen, die schlecht vorbereitet oder fachlich unbegründet sind, können ein Kind massiv schädigen. Hilfsangebote und Interventionen der Jugendhilfe auf Grund von Missbrauchsvorwürfen, die auf fragwürdigen Interpretationen oder falschen Anschuldigungen basieren, können ein Kind und seine Familie nachhaltig schädigen.

Die Jugendhilfe muss daher ihr Handeln auch als Risiko einer Kindeswohlgefährdung verstehen und hat manchmal, wie z.B. häufig bei Trennungen, nur die Wahl zwischen zwei mehr oder weniger schädigenden Varianten.

3. Gefährdung einschätzen und Hilfen anbieten (auf Hilfen hinwirken)

³ Genaueres dazu in einem Vortrag von Frau Gerber, Jugendamt München unter www.kinderschutz-zentren.org/Fortbildung/aktuelle_Materialien



Der Gesetzestext legt nahe, dass es ein zeitliches Nacheinander der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und des anschließenden Anbietens von (Abs.1) oder Hinwirkens auf Hilfen (Abs.2) gibt. Ein solches Verständnis geht an den wirklichen Problemen der Arbeit bei Kindeswohlgefährdung jedoch vorbei. Und zwar

1. weil- wie ausgeführt - die Akzeptanz von Hilfe selbst Bestandteil der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung ist
2. weil es in der Arbeit mit den Familien von zentraler Bedeutung ist, ein gemeinsames Verständnis des “Problems” und der Hilfe zu entwickeln und der Kontakt zur Familie auch dem Helfer oft erst zu einer fundierten Einschätzung der Gefährdung verhilft.

Insofern könnte man ergänzen:

3. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind weniger hilfreich bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Gesetzeswortlaut) als bei der Entwicklung einer dem Problem der Familie angemessenen Hilfe. Auch bei Kindeswohlgefährdung sind sie nicht bloßer Adressat von wenn auch nötiger Hilfe, sondern zugleich Subjekt der Hilfe (die sonst auch gar nicht wirksam sein könnte).

An dieser Stelle wird eine Schwäche des Gesetzeswortlautes deutlich: Das Gesetz gliedert auf in “Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung abschätzen” und “auf Hilfen hinwirken” (Abs. 2) bzw. “geeignete Hilfen anbieten” (Abs.1). Und alle Mitwirkungsverpflichtungen beziehen sich auf “Anhaltspunkte abschätzen”. In der Praxis sind beide Teile nicht zu trennen und gerade für den Teil “Hilfen anbieten” ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, des Kindes oder des Jugendlichen fachlich geboten und besonders hierfür braucht die Fachkraft Unterstützung (“also das Zusammenwirken von..” nach Abs. 1 oder die “insofern erfahrene Fachkraft” nach Abs. 2).

4. “auf Hilfen hinwirken” im Prozess der Risikoabschätzung

Eltern, die ihre Kinder massiv schädigen, haben meist selbst das Gefühl, dass etwas nicht stimmt. Manchmal sind sie verzweifelt über ihr Verhalten oder über ihre negativen Gefühle gegenüber den Kindern, manchmal sind sie entsetzt über ihre Kinder, die sie sich ganz anders vorgestellt haben. Sie möchten etwas ändern und haben zugleich Angst, auf ihr Fehlverhalten angesprochen zu werden. Oft sind sie isoliert und leiden unter den kritischen Blicken der Nachbarn (und manchmal den Blicken der Erzieherinnen, der Sozialarbeiterin). Wenn wir mit diesen Eltern zu tun haben, haben wir oft Mitleid mit dem geschädigten Kind und Wut auf die Eltern, die das dem Kind angetan haben und die manchmal so uneinsichtig und schwer im Kontakt sind. Auf “Hilfen hinwirken” ist unter diesen Voraussetzungen so notwendig wie schwierig. Gegenüber den Eltern sowohl konfrontierend wie mitfühlend zu sein, in Kontakt zu kommen trotz Misstrauen und Angst, mit den eigenen heftigen Gefühlen gut umzugehen, ist eine fachliche Herausforderung.

An diesem Punkt kommen alle Kinderschützer häufig in eine Sackgasse. Wut und Ärger auf die misshandelnden Eltern gehört nicht zum Selbstbild der Helfer in der Jugendhilfe. Um so mehr drohen sie hinterrücks wirksam zu werden: als Ärger, dass sie unser Es-Gut-Mit-Ihnen-Meinen nicht annehmen können, dass sie so hartnäckig leugnen, dass es in ihrer Familie Probleme gibt. Leicht kommt man in die Position, ihnen beweisen zu müssen, was sie falsch gemacht haben, was dann neue



Rechtfertigungen hervorbringt. Wie kann man mit Eltern besprechen, dass sie ihr Kind geschlagen haben? Dass sie ihm gegenüber aggressiv und feindselig sind? Dass sie es nicht genügend gut versorgen?

Die Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist also ein Prozess. Man bekommt gewichtige Anhaltspunkte (manchmal muss man dann auch sofort handeln), man macht eine erste Beurteilung (mit Kollegen oder evtl. einer hinzuziehende Fachkraft), man spricht mit den Eltern, mit dem Kind, das Gespräch gelingt mehr oder weniger, man bekommt neue Anhaltspunkte für das, was den Eltern in der Erziehung gelingt oder nicht gelingt, man hört ihre Sicht der Dinge, ihre Bereitschaft oder Weigerung Hilfe anzunehmen, Hilfe kommt auf den Weg oder wird abgelehnt, die Hilfe hilft oder nichts wird besser, immer wieder muss man prüfen, ob das Wohl des Kindes gesichert ist. Und wenn die Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend sind, dann muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen und wir anderen müssen das Jugendamt benachrichtigen.

2 Anmerkungen:

Sinnvoll ist es, hier ein Handlungsdiagramm zu entwickeln. Solche Handlungsmuster gibt es bereits für die Mitarbeiter des Jugendamtes.

Natürlich ist es unsere Aufgabe, die Eltern und das Kind auch dann zur Hilfe zu ermutigen, wenn das Problem nicht so groß ist, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Aber das ist dann nicht mehr unter dem Stichwort "Schutzauftrag" und es ist allein Sache der Eltern, ob die Hilfe auf den Weg kommt.

Fachkräfte für Kinderschutz nach § 8a KJHG

In dem Gesetz gibt es verschiedene Fachkräfte: Die normalen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und der Dienste und Einrichtungen und die "insoweit erfahrene Fachkraft" die ich hier Kinderschutzfachkraft nennen will.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in jedem Jugendamt ausreichend (kinderschutz)erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen, dass dort die Einschätzung also kollegial erfolgen kann⁴. Das hindert das Jugendamt nicht, sich je nach "Fall" einen Arzt, einen Psychiater, einen Kindertherapeuten oder auch einen Kollegen des Kinderschutz-Zentrums hinzuziehen. Wir im Kinderschutz-Zentrum gehen davon aus, dass wir selbst erfahrene Kinderschutz-Fachleute sind, also ebenfalls den Schutzauftrag kollegial einlösen können. Dennoch gehört eine externe Supervision gerade in zugespitzten Kinderschutzfällen zu unserer Qualitätssicherung. Ähnliches mag für EFBs gelten.

Fachkräfte von außen hinzuziehen, müssen und dürfen vor allem die Einrichtungen, deren alltäglich Brot nicht der Kinderschutz ist: KiTas, Jugendfreizeiteinrichtungen etc.

⁴ Die Fähigkeit, in seinem eigenen Praxisbereich angemessene Kinderschutzarbeit machen zu können, bedeutet nicht automatisch, dass man auch eine geeignete Fachkraft ist, die von anderen Einrichtungen in Kinderschutzfällen hinzugezogen werden kann. Kinderschutz im Handlungsfeld KiTa funktioniert anders als im Jugendamt oder Kinderschutz-Zentrum; d.h. die Kinderschutzfachkraft muss das jeweilige Handlungsfeld kennen und sie muss Fähigkeiten haben, deren Fachkräfte zu beraten.



In einer spezifischen Rolle sind alle, die als Anbieter einer Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt mit einer Hilfe beauftragt sind. Dann gibt es immer schon einen Kontakt zum Jugendamt (sei es durch eine Hilfekonferenz oder durch ein Übergabegespräch). Und möglicherweise auch eine Vereinbarung, über das Erreichte und das Problematische auf weiteren Hilfekonferenzen zu sprechen. Aber auch dann kann es wichtig sein, über gefährdende Entwicklungen in einer Familie mit einer "insoweit erfahrenen" Kinderschutzfachkraft den Fall anonym zu besprechen und zu überlegen, was in der vertraulichen Beziehung zwischen Fachkraft und Familie bleibt und wann wir, weil das Wohl des Kindes gefährdet ist, aktiv das Jugendamt informieren dürfen und müssen.

Anforderungen an die Kinderschutzfachkraft

1. Sie braucht Kenntnisse über

Die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen

Das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt

Über die Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen

Über das innere Erleben der Kinder und ihre Bindung an die Eltern

Über Risiken und Ressourcen der Familien

2. Sie brauchen Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz.

3. Sie brauchen ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört

Der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie

Der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien

Die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen

Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern

4. Sie brauchen Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege.

5. Sie brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden:

über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeitern der Institution

über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt

über die innere Organisation und Vernetzung der beratenen Institution



Für ihre verantwortliche Arbeit benötigen die Fachkräfte einen fachlichen Austausch mit kinderschutz erfahrenen Kollegen und regelmäßige Fallbesprechungen mit Supervision.

Sie sollten die Beratungsverläufe und insbesondere die Entscheidungen gewissenhaft dokumentieren. Das gilt im Übrigen für alle, die mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zu tun haben.

In der Regel wird eine Fallberatung auf Basis einer anonymisierten Vorstellung stattfinden. Das bedeutet, die Verantwortung für das Kindeswohl verbleibt bei der beratenen Institution /der beratenen Fachkraft, also z.B. bei der Erzieherin der Kita. Es sind Fälle denkbar, wo die Kinderschutzfachkraft von einer beratenden Fachkraft zu einer kooperierenden Fachkraft wird, indem sie z.B. eine Kita bei einem Elterngespräch unterstützt. In diesem Augenblick übernimmt die Fachkraft selbst (Mit-)Verantwortung für das Kindeswohl, sie erwirbt einen eigenen Schutzauftrag.

Anbindung der Kinderschutzfachkraft

Über eine sinnvolle Anbindung der Fachkraft muss gründlich nachgedacht werden. Zwei mögliche Modelle will ich hier zur Diskussion stellen:

1. Die Fachkraft ist beim Träger der jeweiligen Einrichtung angestellt. Sie kennt die Organisation, ihre Hierarchien, ihre Probleme und ihre Vernetzungen und ist den Mitarbeitern der Institution bekannt, was die Angst in der Zusammenarbeit reduziert und verlässliche Kooperationsbeziehungen erleichtert. Das Modell setzt eine gewisse Größe des Trägers voraus, damit die Stelle einer Fachkraft nach § 8a auch ausgefüllt werden kann.
2. Die Fachkraft wird hinzugezogen. Auch hier ist eine Regelmäßigkeit von Vorteil, damit sich Kooperationen und Vertrauen einspielen können und die Fachkraft Einblick in das Funktionieren der Einrichtung bekommt.

In Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, dass zusätzlich oder statt der "normalen" Kinderschutzfachkraft eine Fachkraft für die besondere Fallkonstellation hinzugezogen wird. So könnte bei einer akuten psychiatrischen Erkrankung der Eltern die Konsultation einer psychiatrischen Fachkraft sinnvoll sein.

Finanzierung der Kinderschutzfachkraft

Bei der Finanzierung der Fachkraft sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Datenschutz muss gewährleistet sein (d.h. der Name der Familie, um die es geht, bleibt vertraulich) und die Möglichkeit, dass die Einrichtung denn Konflikt um das Kindeswohl wie im Gesetz vorgesehen ohne Beteiligung des Jugendamtes löst, darf durch die Finanzierung nicht ausgehebelt werden. Unter anderem sind folgende Modelle denkbar:

1. Die Fachkraft macht ihre Arbeit als Fachleistung nach dem KJHG beim jeweils zuständigen Jugendamt geltend. Sie braucht dazu eine Anerkennung als Fachkraft durch das Jugendamt, eine Leistungsvereinbarung und ein Entgelt. Das Jugendamt muss anerkennen, dass viele der Beratungen der Fachkraft anonym



verlaufen oder – auch wenn die Fachkraft die Familie kennt - gegenüber dem Jugendamt anonym bleiben.

2. In die Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Anbieter wird ein Teil “Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung” aufgenommen, der auch die Arbeit der hinzuziehenden Fachkraft umfasst und das Entgelt wird entsprechend angepasst.
3. Ein Kinderschutz-Zentrum oder eine andere Institution bekommt eine Leistungsbeschreibung Fachkraft für Kinderschutz und wird mit einer oder mehreren entsprechenden Stellen ausgestattet.

Notwendigkeit von Modellvorhaben

Es scheint mir notwendig, dass in unterschiedlichen Einrichtungen und in verschiedenen Regionen modellhafte Probeläufe gestartet werden, welche die erbrachte Leistung “Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung” - bezogen auf die Mitarbeiter der Einrichtung und auf die hinzuziehende Fachkraft - dokumentieren. Dabei könnten auch unterschiedliche Modelle der Anbindung erprobt werden. Daraus könnten sich genauere Empfehlungen für die finanzielle und fachliche Ausgestaltung des Schutzauftrages ergeben.

Erfahrungen von mir mit Kindertagesstätten in Neukölln machen deutlich, dass die Zusammenarbeit mit einer “Kinderschutzfachkraft” eine Vielzahl von Gefährdungsfällen ins Bewusstsein der Erzieher rücken kann. Wahrnehmungen von kindlichen Äußerungen, von Eltern-Kind-Interaktionen sowie von Symptomen und Entwicklungsdefiziten zeigen sich dann in einem ganz anderen Licht. Häufig wurde bisher im Alltag einer KiTa die Sorge um ein Kind wegen der Ratlosigkeit über mögliche Handlungsperspektiven zurückgedrängt. Ein wohlverstandener Schutzauftrag bietet eine große Chance, die Situation gefährdeter Kinder sensibler wahrzunehmen und mit den Erziehern Hilfeprozesse für Kinder und Eltern in Gang zu bringen oder, wenn nötig, die Sorge um die Gefährdung dem Jugendamt mitzuteilen. Diese Arbeit mit und in der KiTa ist zeitintensiv, aber (nicht nur gesetzlich) dringend geboten.

Insofern ist der Schutzauftrag nicht nur eine fachliche Herausforderung, sondern auch eine Aufforderung an die Politik, ihn (auch finanziell) angemessen in der Jugendhilfeplanung auszugestalten.

Dieses wird auch von Prof. Wiesner bestätigt, der im Ministerium an der Ausarbeitung des Gesetzes wesentlich beteiligt war. Im von ihm herausgegebenen Kommentar zum SGB VIII (SGB VIII, 2006) heißt es:

„.. Allerdings werden im Hinblick auf das jeweilige (spezifische) Leistungsspektrum der Einrichtung bzw. des Dienstes dort nicht ohne weiteres für eine Risikoabschätzung ausgebildete Personen zur Verfügung stehen. Deshalb verpflichtet Satz 1 Halbs.2, in der Vereinbarung sicherzustellen, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. (.....) Inhaltlich entspricht die Regelung der Verpflichtung des Jamtes in Abs. 1, das Gefährdungsrisiko “im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte” abzuschätzen. Dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift



entsprechend, möglichst den Zugang zur Familie zu erhalten und nicht eine Blockadehaltung der Eltern zu provozieren, kommen primär Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten freier Träger wie Erziehungsberatungsstellen oder Kinderschutzzentren in Betracht. Dafür muss eine ausreichende Personalkapazität vorgehalten werden. Zwar schließt der Wortlaut auch eine Beteiligung von Fachkräften des ASD nicht aus. Ihre Einbeziehung verfehlt jedoch den Zweck der Vorschrift, die Risikoeinschätzung in eigener Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes vorzunehmen und erst bei mangelnder Kooperation der Eltern das JAmt einzuschalten.“

Was ist zu tun?

Für alle: Vereinbarung zum Schutzauftrag abschließen: Das bedeutet juristisch: Die Träger der Einrichtungen und Dienste und das Jugendamt schließen einen Vertrag auf Augenhöhe. Sie sollen also nicht ein Dekret des Jugendamtes unterschreiben. Teilweise ist das bereits passiert, nicht immer sind die Vereinbarung fachlich adäquate Umsetzungen des § 8a. Also genau gucken, was Sie unterschreiben sollen

Für die Jugendämter: Meines Erachtens gibt es weniger ein Qualifizierungsnotwendigkeit in der Risikoeinschätzung als im konflikthaften Kontakt zu den Eltern.

Für die Freien Träger: Fortbildungen in der Wahrnehmung von Gefährdungen und im Elterngespräch. Entwicklung von Handlungsabläufen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter Einbeziehung der “hinzuzuziehenden Fachkraft”

Für die Stadt: Curricula für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften entwickeln und anbieten. Eine ausreichende Zahl und deren Finanzierung bereithalten.

Für das Kinderschutz-Zentrum: den eigenen Schutzauftrag einlösen und sich als Fachkraft für Kinderschutz (weiter) zu qualifizieren. In Kooperation mit anderen sollten wir Weiterbildungen für die Mitarbeiter der Dienste und Einrichtungen entwickeln, insbesondere für Kindertagesstätten. Für Kinderschutzfachkräfte sollten wir (zusammen mit anderen) Ausbildungen anbieten.

Dass wir das wollen, haben wir schon mehrfach kundgetan, wir haben auch schon damit angefangen, auf ein politisches Echo warten wir noch.

Schlussbemerkung

Der Schutzauftrag ist eine Chance für die Kinder:

Ihre Not wird sensibler und fachlich kompetenter wahrgenommen. Die Kompetenz der pädagogischen/sozialarbeiterischen Fachkräfte, Eltern eine Brücke zur Hilfe zu bauen, wird erhöht. Wenn nötig, wird das Kindeswohl auch gegen den Willen der Eltern gesichert. Die Zusammenarbeit wird klarer. Allen Fachkräften, für die Kinderschutz keine Alltagsaufgabe ist, insbesondere den Kindertagesstätten und den Jugendfreizeiteinrichtungen werden erfahrene Kinderschutzfachkräfte zur Seite gestellt, die sie bei der Einschätzung und beim Kontakt zu den Eltern beraten.



Der Schutzauftrag ist keine Chance für die Kinder, wenn seine fachlichen, personellen und finanziellen Implikationen nicht eingelöst werden.

Literaturempfehlungen:

Im Auftrag der Bundesregierung hat das Institut für Soziale Arbeit (ISA) zum Schutzauftrag Expertisen in Auftrag gegeben und ein Handbuch erarbeitet. Alles zu finden unter www.kindeschutz.de

Zum Schutzauftrag von Kindertagesstätten

Georg Kohaupt; Neuer Schutzauftrag gilt auch für Kindertagesstätten; In: Kindergarten heute 1 / 2006

Wiesner (Hrsg.) SGB VIII, 3. Auflage, 2006

Kontakt: georg.kohaupt@kinderschutz-zentrum-berlin.de